

# Bekanntmachung

## 11. Nachtrag

### zur Satzung der

### Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

#### Artikel I

1. Im Abkürzungsverzeichnis wird die Bezeichnung „BAföG Bundesausbildungsförderungsgesetz“ gestrichen.
2. In § 132 Absatz 3 wird der Betrag „575,44“ durch den Betrag „598,76“ ersetzt.
3. § 134 wird wie folgt geändert:
  - 3.1 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

(5) <sup>1</sup>Für freiwillige Mitglieder, die Schülerinnen oder Schüler einer Fachschule oder Berufsfachschule oder als Studierende i. S. v. § 5 Absatz 1 Nummer 9 SGB V an einer ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eingeschrieben sind oder regelmäßig als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer ihre oder seine Arbeitsleistung im Umherziehen anbieten (Wandergesellen), gelten die für versicherungspflichtige Studierende maßgebenden Beitragsbemessungsgrundlagen und der sich daraus ergebende Beitrag. <sup>2</sup>Dies gilt entsprechend für Studierende, deren Mitgliedschaft als Studierende endete, bis zu der das Studium abschließenden Prüfung, längstens jedoch für sechs Monate.

- 3.2 Absatz 10 erhält folgende Fassung:

(10) <sup>1</sup>Die bei Beginn der Mitgliedschaft nachgewiesenen beitragspflichtigen Einnahmen der freiwilligen Mitglieder werden vorbehaltlich des Satzes 7 mit Wirkung vom 1. Januar eines Jahres für dieses Kalenderjahr neu festgestellt. <sup>2</sup>Maßgeblich sind die Verhältnisse am 1. Oktober eines Jahres für das folgende Kalenderjahr. <sup>3</sup>Soweit Einkünfte aus Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit oder Land- und Forstwirtschaft (Arbeitseinkommen), Einkünfte aus Kapitalvermögen oder Vermietung und Verpachtung zu berücksichtigen sind, wird vorbehaltlich des § 15 Absatz 2 SGB IV der letzte vor dem Stichtag erteilte Einkommensteuerbescheid zugrunde gelegt; sofern im Einkommensteuerbescheid Einkünfte nicht ausgewiesen sind, werden insoweit die von der versicherten Person nachgewiesenen Einkünfte für die Beitragsfestsetzung herangezogen. <sup>4</sup>Im Übrigen gilt das Einkommen zum Zeitpunkt der Feststellung. <sup>5</sup>Während eines Kalenderjahres ist eine Änderung der Beitragsbemessungsgrundlage zulässig, wenn die Grundlage für eine Einkunftsart entfällt oder ein Antrag nach Absatz 4 Satz 5 gestellt wurde. <sup>6</sup>Die Berichtigung erfolgt in diesen Fällen vom Ersten des auf das Bekanntwerden folgenden Kalendermonats an. <sup>7</sup>Beginnt die Mitgliedschaft nach dem 30. September eines Jahres, werden die beitragspflichtigen Einnahmen abweichend von Satz 1 mit Wirkung vom 1. Januar des übernächsten Kalenderjahres festgestellt.

4. In § 148 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „vom zuständigen Bundesministerium festgestellter“ gestrichen.

Artikel II

Artikel I tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Beschlossen von der Vertreterversammlung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau am 10. November 2016.

Kassel, 10. November 2016

Klaus Fontaine  
Stellvertretender Vorsitzender der Vertreterversammlung

**Genehmigung**

Der von der Vertreterversammlung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau am 10. November 2016 beschlossene 11. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 34 Absatz 1 Satz 2 Sozialgesetzbuch IV i. V. m. § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Errichtung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau genehmigt.

Bonn, den 24. November 2016  
213-69900.0-1735/2012

Bundesversicherungsamt  
Im Auftrag

Beckschäfer